

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wendelstein“, Burgenlandkreis

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 27 Abs. 1 bis 3, 45 Abs. 3 Nr. 2 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Memleben und Wohlmirstedt wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Wendelstein“.
- (3) Das Naturschutzgebiet, welches aufgrund der Ausgrenzung der Landesstraße L 214 Memleben-Roßleben aus zwei im räumlichen Bezug stehenden Teilflächen besteht, hat eine Größe von ca. 100 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1:10000 sowie in einer unveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2500 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches sich nordwestlich von Memleben befindet und unmittelbar südlich an die Ortschaft Wendelstein angrenzt. Zum Naturschutzgebiet gehören die südexpozierten Unterhänge des Wendelsteiner Burgberges sowie die Unstrutau südlich von Wendelstein, die neben dem eigentlichen Fließgewässer noch zwei Unstrutaltarme, den Mühlgraben sowie einen Ausschnitt des Flutkanals mit künstlichen Stillgewässern einschließt. Das Brückenbauwerk über die Unstrut ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte 1:2500.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:2500 sowie der Karte im Maßstab 1:10000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - , Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittlere Unstrut“ - Schlosshof 5, 06642 Nebra aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ein repräsentativer Ausschnitt des naturnahen und ökologisch wertvollen, in diesem Bereich durch Auslaugungsvorgänge und Aufschotterungen gebildeten Unstruttals. Es liegt im Übergangsbereich zwischen den Landschaftseinheiten des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes und der Helme- und Unstrutniederung. Die hier anstehende Schichtenfolge ist dem Unteren Buntsandstein zuzuordnen und die Talausformung auf eine glazifluvial überprägte Salz-Auslaugungssenke zurückzuführen.

Morphologisch prägend für das NSG ist der unmittelbare Übergang von der flachen Talsohle zum an dieser Stelle steil aufragenden Zechstein des Bottedorf-Wendelsteiner Rückens mit der Burg Wendelstein. Das Verbreitungsgebiet von leicht wasserlöslichem Sulfatgestein stellt ein aktives Auslaugungsgebiet dar und hat eine sehr abwechslungsreiche,

vielfältig strukturierte und zum Teil bizarre Landschaftseinheit zur Folge. Insgesamt handelt es sich bei dem Geotop Südhang Wendelstein um einen der wichtigsten natürlichen Tagesaufschlüsse des Zechsteins im südlichen Sachsen-Anhalt.

Bei den in der Unstrutniederung vorkommenden Böden handelt es sich überwiegend um Auelehmböden vom Typ der organischen Nassböden mit starker Grundwasserbeeinflussung. Auf dem Bottendorf-Wendelsteiner Rücken finden sich zumeist flachgründige Berglehm-Rendzinen bis Berglehm-Parabraunerden.

- (2) Insbesondere die Vielzahl und teilweise Großflächigkeit seltener und gefährdeter Biotoptypen unterstreichen die Bedeutung des NSG für die Existenz bestandsbedrohter Lebensräume. Zum Unstruttal hin fallen die durch Verkarstung sehr trockenen und stellenweise felsigen Hangzonen des hochaufragenden Wendelsteiner Burgberges mit ihrer Offenlandvegetation auf. Auf diesen Hängen sind kontinental geprägte Trocken- und Halbtrockenrasen, die auf geringmächtigen Gipsverwitterungsböden siedeln, anzutreffen. Auf den flach geneigten Unterhängen sind Staudenfluren trockener Standorte bzw. artenreiche Glatthaferwiesen mit einer noch weitgehend natürlichen Artenzusammensetzung ausgeprägt. Im östlichen Bereich des Schutzgebietes befindet sich eine artenreiche, relativ großflächige Streuobstwiese.

Während diese Lebensräume durch mehr oder weniger trockenwarme Standorte charakterisiert werden können, weist die ebene Unstrutau mit einer Vielzahl limnischer Ökosystemstrukturen gegensätzliche, hygrophil geprägte Standortparameter auf. Wertbestimmend für das Schutzgebiet ist der Wechsel von Fließgewässern wie Unstrut und Flutkanal zu den Stillgewässern der Unstrutaltarme, des Mühlgrabens oder der künstlich angelegten Auskiesungen. Charakteristische und an diese Standorte angepasste bzw. spezialisierte Phytozönosen sind Wasserpflanzen-Hornblattgesellschaften, Wasserknöterich-Schwimmbblatt-Gesellschaften und teilweise flächig ausgeprägte Schilf- bzw. Bachröhrichte. Die Aue ist weitgehend frei von Gehölzen und wird nur fragmentarisch durch schützenswerte Weichholzaunen insbesondere an den Altarmen der Unstrut bzw. Gehölzanzpflanzungen entlang des Flusses gegliedert.

Die Vielfalt an verschiedenen Biotopstrukturen mit sehr guter Ausprägung ist besonders schützens- und erhaltenswert. All die genannten Biotope stellen sehr artenreiche Lebensräume dar, die in hohem Maße schutzwürdig und auch schutzbedürftig sind. Die Einschätzung wird durch die ausgeprägte Naturnähe sowie die Vernetzung und Verzahnung der verschiedenen Biotoptypen noch bestärkt und hebt das Naturschutzgebiet von seinem naturschutzfachlichen Wert her deutlich aus dem Wert seiner Umgebung heraus.

Dem Schutzgebiet kommt regional eine erhebliche Bedeutung für den Schutz seltener und gefährdeter Pflanzenarten zu. Bemerkenswerte Vertreter der Pflanzenwelt sind Trauben-Gamander, Felsen-Steinkraut, Pfriemengras, Echter Eibisch, Kicher-Tragant, Sumpfwolfsmilch und Echtes Eisenkraut.

Die Habitatvielfalt bietet die Voraussetzung für das Vorkommen einer artenreichen Tierwelt. Die Avizönose der Aue weist eine gebietstypische Artenvielfalt mit den Leitarten Schlagschwirl, Drosselrohrsänger, Rohrammer und Beutelmeise auf, während die Hangbereiche durch das Vorkommen von Neuntöter und Dorngrasmücke charakterisiert werden können. Die Tierartengemeinschaft ist in ihrer Zusammensetzung repräsentativ und daher unbedingt zu erhalten. Von avifaunistischer Bedeutung ist insbesondere das Auftreten von Eisvogel, Weißstorch, Rotmilan und Rebhuhn. Das Gebiet ist Lebensraum von Feldhase, Zwerg- und Zwergspitzmaus. Die naturnahen Feuchtbereiche sind typischer Lebensraum von Erdkröte, See-, Wasser- und Grasfrosch bzw. des Teichmolches sowie der Ringelnatter. Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen der Barbe in der Unstrut. Gerade im Bereich des Unterwassers des Wehrs Wendelstein ab dem Tosbe-

cken bis zur Einmündung in den Schleusenuntergraben befinden sich wertvolle und schutzwürdige Kiesbänke als Laichhabitat gerade dieser Fischart.

Aufgrund der wertvollen Biotopkomplexe trifft man auch eine mannigfaltige Wirbellosenfauna an, innerhalb derer ebenfalls viele Arten bestandsgefährdet sind. Die artenreiche Wildbienenfauna mit einem hohen Anteil an Nahrungsspezialisten weist eine Vielzahl seltener Arten auf. Als besonderer Nachweis ist die in Sachsen-Anhalt als „Vom Aussterben bedroht“ eingestufte Sägehornbiene *Melitta nigricans* zu bewerten, die an den Hochstaudensäumen entlang der Gewässer anzutreffen ist und somit als ausgesprochen typischer Vertreter der Flusslandschaft charakterisiert werden kann. Typisch für die Gipsböden des Burgberges sind die Schmetterlinge Schwalbenschwanz, Segelfalter, Mauereule, Esparsetten-Widderchen und der regional bedeutungsvolle Nachweis des Malven-Dickkopffalters, welcher hier hervorragende Lebensraumbedingungen findet. An weiteren seltenen und zu schützenden Insektenarten sind Blauflüglige Ödlandschrecke und gemeine Sichelstrecke zu nennen. Im NSG wird ein Ausschnitt der nördlichen Verbreitungsgrenze dieser Heuschreckenart in Mitteleuropa gesichert.

Die hohe Artendiversität mit einer erheblichen Anzahl seltener, gefährdeter und besonders geschützter Arten ist ein Indikator für eine noch weitgehend natürliche bzw. naturnahe Strukturausprägung von Teilräumen des Schutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet ist ein Vorschlagsgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union. Die naturnahen Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien, die mageren artenreichen Flachlandmähwiesen und die lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen stellen natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie dar.

3) Schutzzweck ist daher,

1. den Gewässerlauf und die Retentionsflächen der Unstrut mit den verbliebenen Still- und Standgewässern, den Auengehölzen, den Streuobstflächen und insbesondere den Steilhängen und Plateaulagen des Burgberges zu erhalten,
2. den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie unter besonderer Beachtung der prioritären Lebensraumtypen zu gewährleisten,
3. das Gebiet mit seiner Mannigfaltigkeit an ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtums und überregionalen Bestandsgefährdung in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
4. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Pflanzenarten zu schützen,
5. das Naturschutzgebiet wegen seiner Eigenart und Schönheit, als repräsentativer Ausschnitt des Unstruttales sowie als Bindeglied im Biotopverbund zwischen den Waldgebieten der Hohen Schrecke-Finne und dem Ziegelrodaer Forst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
6. der Erhalt eines Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen oder Pflanzenteile in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. die Anlage von Wildäckern und Fütterungen,
 6. Ansaaten auf anderen als Ackerflächen vorzunehmen,
 7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 8. außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
 9. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
 10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Moto-Cross),
 12. transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
 13. Bodenschätze abzubauen und Lagerstätten zu erkunden,
 14. das bisherige Geländere Relief durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
 15. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern, dies gilt insbesondere für:
 - a) feste Wege und Straßen,
 - b) Schotterungen mit industriell hergestelltem Material (Bauschutt, Ziegelbruch o.ä.),
 - c) Anlagen der Touristenlenkung,
 - d) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen und
 - e) weitere Einfriedung oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
 16. Feuerstellen anzulegen,
 17. den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern und
 18. mit motorisierten Fahrzeugen aller Art im Naturschutzgebiet zu fahren.
- 2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Dies beinhaltet auch das Verbot des Anlandens mit Booten.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs.2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

(1) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zählen.

Dies beinhaltet:

- a) die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von auf der Betriebsfläche vorhandenen und an diese angrenzenden Biotopen,
- b) die Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselementen,
- c) die nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Grundfläche (Boden, Wasser, Fauna, Flora),
- d) die Unterlassung des Umbruchs von Wiesen und sonstigem Grünland.

Der vorherigen Anzeige an die untere Naturschutzbehörde bedürfen folgende Handlungen:

- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen sowie Mähgut nach dem Trocknen auf dem Grünland zu lagern,
- Gebüsche, uferbegleitende Gehölzflächen an der Unstrut und den Altarmen sowie unmittelbarer Uferbereiche oder Schilfflächen durch Tiere zu beweiden bzw. mechanisch zu bearbeiten,
- die Gewässer als Viehtränke zu nutzen.

Die Anzeige muss mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausführung der Maßnahme erfolgt sein.

2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
3. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient.
4. Das Reiten unmittelbar entlang der Landstraße L 214,
 - auf dem Weg nördlich des Flurstücks 70/2 (Flur 10, Gemarkung Memleben) und weiter entlang der Unstrut in Richtung Memleben,
 - auf dem Flurstück 73 (Flur 10, Gemarkung Memleben),
 - in direkter Verlängerung über das Flurstück 68/9 (Flur 10, Gemarkung Memleben) sowie beidseits des Flutkanals.

5. Die Fortsetzung der rechtmäßigen bisherigen Nutzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich ihrer Instandsetzung. Dies gilt insbesondere auch für an das NSG unmittelbar angrenzende feste Straßen und Wege. Hinsichtlich der über die wasserwirtschaftliche Gesamtanlage „Wendelstein“ (Wehr, Schleuse, Grundschutz, Fischaufstiegsanlage) hinausgehenden Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wie Mahd, Grundräumung, Gehölzschnitt, Schädlingsbekämpfung, gilt § 6 Abs. 1 Nr. 2. Die Nutzung des Flurstücks 38/16 (Flur 10, Gemarkung Memleben) als Parkplatz bedarf des vorherigen Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde. Der Rückbau von Anlagen bedarf des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde.

6. Die Befahrung des Flurstücks 76 (Flur 7, Gemarkung Wohlmirstedt).

7. Das Betreten und Befahren des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

8. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

(2) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden zur Jagdausübung und zur Fischerei folgende Regelungen getroffen:

1. Zugelassen bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Abs. 4 BJagdG, jedoch

- a) nicht auf Hermelin, Iltis, Dachs, Stein-, Baumarder, Rebhuhn, Waldschnepfe, Feldhase und Kaninchen,
- b) nicht als Fallenjagd mit Ausnahme der Eberswalder Fuchsfalle oder eine ähnlich funktionierende Fangeinrichtung,
- c) nur als Ansitzjagd,
- d) nur im Zeitraum vom 1. Januar bis 29. Februar sowie vom 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres als Ansitzdruckjagd bei maximal 20 Jägern.

Die Erweiterung bestehender und die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Die Regelungen des § 4 Abs. (1) Punkt 5 bleiben unberührt.

2. Zugelassen bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei im Rahmen bestehender Pachtverträge, jedoch ohne

- a) im Bereich Unterwasser Wehr Wendelstein ab Tosbecken bis Einmündung Schleusen-graben auf Grund zu angeln
- b) Fische in Unstrut-Altarme ohne direkte Verbindung zum Fluss einzusetzen,
- c) Fische zu füttern,
- d) Schilfflächen zu betreten oder zu zerstören,
- e) das Gebiet mit Motorfahrzeugen zu befahren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
- a) die Pflege und Bewirtschaftung der Kopfbäume,
 - b) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Feuchtgrünländer, mesophilen Grünlandbereiche, Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - c) die Nachpflanzung und der Pflegeschnitt an Obstbäumen,
 - d) die Beräumung von Müll und Schutt,
 - e) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
 - f) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die Obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt
1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung handelt,
 2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgesetz oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 20.11.2002

Dr. Jens Holger Göttner
Regierungspräsident